Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns getätigten Einkäufe und Bestellungen von Werklieferungen oder sonstigen Leistungen (im folgenden einheitlich „Bestellung“).
1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. § 310 Abs. 1 BGB).

2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1. Unsere Bestellungen erfolgen widerruflich bis zur vorbehaltlosen Annahme unseres Auftragsangebots durch den Lieferanten und müssen von ihm bei uns eingehend innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich angenommen werden.

2.2. An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung oder die zu erbringende sonstige Leistung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und sind uns mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung mit der Lieferung des bestellten Gegenstandes unaufgefordert einschließlich aller ggf. gefertigten Kopien und Auszügen zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziff. 10.4.

3. Informationspflichten des Lieferanten

3.1. Auch ohne dass dies in der Bestellung gesonderter Erwähnung bedarf, ist der Lieferant stets verpflichtet, uns zum Zeitpunkt der Lieferung des bestellten Gegenstandes bzw. des Abschlusses der bestellten sonstigen Leistung auch sämtliche Gebrauchsanweisungen, Montageanleitungen, Zeichnungen, Datenblätter, Werkszeugnisse, Materialzeugnisse und sonstige Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Lieferant hat uns über die vom gelieferten Gegenstand ausgehende Gefahren, die ihn betreffenden Deklarationspflichten, Aus-und Einfuhrbeschränkungen sowie über alle sonstigen für uns wesentlichen Umstände zu informieren.

Stand: 20.10.2003

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt mangels anders lautender Vereinbarung Lieferung „frei Haus“ einschließlich der Verpackung ein. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
4.2. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer. Nettopreis, Umsatzsteuerbetrag und Bruttopreis sind von Lieferanten im Inland in ihrer Rechnung auszuweisen.
4.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer ausweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Auftragspreis, gerechnet ab dem letzten Termin von Leistungsabnahme bzw. Wareneingang und Rechnungserhalt, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen netto.
4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.6. Die Abtretung des Anspruchs des Lieferanten gegen uns auf Zahlung des Auftragspreises bedarf zu deren Wirksamkeit unserer schriftlichen Einwilligung.

5. Lieferung und Gefahrübergang, Leistungsverweigerung des Lieferanten

5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und unsere Teileidentifikationsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

5.3. Zur Ausübung eines ihn zur Zurückbehaltung berechtigenden Gegenrechtes ist der Lieferant nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Wir sind jederzeit berechtigt, die Ausübung dieses Gegenrechts durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

6. Lieferzeit

6.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bindend.
6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit möglicherweise nicht eingehalten werden kann.

6.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Stand: 20.10.2003

7. Mängelrüge, Mängelhaftung

7.1. Wir sind verpflichtet, Mängel des gelieferten Gegenstandes innerhalb angemessener Frist nach dessen Entdeckung beim Lieferanten zu rügen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung des Mangels, beim Lieferanten eingeht. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter oder unterlassener Mängelrüge.
7.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

7.4. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Fristen.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

9.1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und infolge einer Weiterveräußerung durch uns keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
9.2. Werden wir von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir werden mit dem die Rechtsverletzung geltend machenden Dritten außer in Eilfällen ohne Zustimmung des Lieferanten keinerlei Vereinbarungen betreffend die behauptete Rechtsverletzung treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.
9.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
9.4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

10.1. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einstandspreis bzw. Herstellungskosten zzgl. Fracht und Verpackung) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
10.2. Wird die von uns beigesellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einstandspreis bzw. Herstellungskosten zzgl. Fracht und Verpackung) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Lieferant bereits jetzt anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
10.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant bereits jetzt alle Ersatzansprüche aus dieser Versicherung an uns ab. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
10.5. Soweit die uns gemäß Ziff. 10.1. und/oder Ziff. 10.2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch im Verhältnis zu ausländischen Lieferanten unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ergänzend gelten die internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der internationalen Handelskammer (INCOTERMS) in der am Tag des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
11.2. Gerichtsstand ist unser Unternehmenssitz, auch für Urkunden-, Wechsel-und Scheckprozesse sowie Mahnverfahren. Wir sind jedoch auch berechtigt den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.
11.3. Erfüllungsort ist unser Sitz, sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt.
11.4. Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Bestellers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.